

Generalsekretariat GS-UVEK
Herr Roland Wittwer
Bundeshaus Nord
Kochergasse 10
3003 Bern

19. April 2012

Stellungnahme zum Entwurf der Ausführungsbestimmungen zum Postgesetz (Verordnung zum Postgesetz)

Sehr geehrter Herr Wittwer

Sie haben uns eingeladen, zur obgenannten Vorlage Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit und legen Ihnen im Folgenden unsere Einschätzung dar.

Das Wichtigste in Kürze

economiesuisse begrüsst den Versuch, die gesetzlichen Lücken mit der vorliegenden Postverordnung zu schliessen und die Rahmenbedingungen im Postmarkt für alle Anbieter ähnlicher auszugestalten. Mit dem vorliegenden Entwurf bleiben aber diverse Regelungen unklar und der Ermessensspielraum gross. Die vorgesehene Gestaltungsfreiheit ermöglicht es der Post, ihre bereits starke (Markt-)Stellung gegenüber ihren Konkurrenten noch weiter auszubauen bzw. zu zementieren. Problematisch ist vor allem das geplante Vorgehen bezüglich Berechnungen für den Nettokostenausgleich und die Überprüfung des Quersubventionierungsverbotes. Nicht die Post, sondern eine unabhängige Stelle muss die zugrundeliegenden Berechnungen vornehmen. Die Überprüfung des Quersubventionierungsverbotes bzw. die zugrundeliegenden Kalkulationen (u.a. via Stufenmodell) dürfen auch nicht von einer Stelle vorgenommen werden, die in einem Auftragsverhältnis mit der Schweizerischen Post steht. Gegenüber der PostCom ist zudem eine vollständige Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Berechnungen zu gewährleisten. Diskriminierungspotenzial besteht auch bei der Verfügungsregelung zum Entgelt beim Zugang zu den Postfachanlagen und beim Umgang mit Datensätzen.

Konkret kommentieren wir folgende Artikel bzw. empfehlen dazu entsprechende Änderungen:

- Art. 5: Branchenübliche Arbeitsbedingungen
- Art. 20: Verfügung des Entgelts bei der Zugangsregulierung für Postfächer
- Art. 21: Gleichbehandlung bei Zugangsverfügungen zu Postfächern
- Art. 25: Verfügung zum Austausch von Datensätzen
- Art. 36: Zustellermässigung bei Zeitungen und Zeitschriften

- Art. 38: Grundversorgungsangebote beim Zahlungsverkehr
- Art. 42: Preisgestaltung bei der Grundversorgung
- Art. 43: Quersubventionierungsverbot
- Art. 44: Berechnung der Nettokosten
- Art. 45: Nettokostenausgleich
- Art. 51: Unabhängige Prüfung
- Art. 59-66: Administrativer Aufwand für die Schlichtungsstelle

Grundsätzliche Bemerkungen

economiesuisse begrüsst, dass die gesetzlichen Lücken mit der vorliegenden Postverordnung geschlossen werden sollen und damit der Versuch unternommen wird, die Rahmenbedingungen im Postmarkt für alle Anbieter ähnlicher auszugestalten. Mit dem vorliegenden Entwurf bleiben aber diverse Regelungen unklar und der Ermessensspielraum gross. Problematisch ist insbesondere das geplante Vorgehen bezüglich Überprüfung des Quersubventionierungsverbots und der Berechnung des Nettokostenausgleichs. Nicht die Post, sondern eine unabhängige Stelle muss die entsprechenden Berechnungen vornehmen. Die Überprüfung des Quersubventionierungsverbotes bzw. die zugrundeliegenden Kalkulationen (u.a. via Stufenmodell) dürfen auch nicht von einer Stelle vorgenommen werden, die in einem Auftragsverhältnis mit der Schweizerischen Post steht. Gegenüber der PostCom ist eine vollständige Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Berechnungen zu gewährleisten. Dies ist mit der Verordnung entsprechend sicherzustellen. Die vorgesehene Gestaltungsfreiheit ermöglicht es der Post auch in anderen Bereichen, ihre bereits starke (Markt-)Stellung gegenüber ihren Konkurrenten noch weiter auszubauen bzw. zu zementieren – z.B. bezüglich Entgelt beim Zugang zu den Postfachanlagen und den Umgang mit Datensätzen. Die Verordnung zum Postgesetz hat zum Ziel, die Anwendung der gesetzlichen Grundlagen zu klären. Sie erzeugt jedoch Unsicherheiten und unerwünschte Interpretationsspielräume, welche der Anwendung und Umsetzung des Gesetzes nicht dienlich sind – teilweise verunmöglicht sie diese sogar.

Bemerkungen zu konkreten Artikeln

E-VPG Art. 5: Branchenübliche Arbeitsbedingungen

Es darf bei der Definition der branchenüblichen Arbeitsbedingungen nicht ausschliesslich auf die Arbeitsbedingungen der Schweizerischen Post abgestellt werden. Als Teilmonopolist im Eigentum des Bundes ist die Schweizerische Post ein aussergewöhnlicher Arbeitgeber, dessen Arbeitsbedingungen nicht alleine als branchenüblich betrachtet werden dürfen.

¹Die Anbieterin hat jährlich den Nachweis zu erbringen, dass sie die branchenüblichen Arbeitsbedingungen einhält. Die branchenüblichen Arbeitsbedingungen ergeben sich aus einer Kombination aller im Postmarkt aktiven Anbieter. Die Schweizerische Post ist diesbezüglich lediglich ein massgebender Akteur.

E-VPG Art. 20: Entgelt bei Verfügung des Abschlusses der Zugangsvereinbarung

Die Zusammensetzung des Entgelts bei Verfügung einer Zugangsvereinbarung ist unklar. Gemäss Antworten des UVEK-Generalsekretariats vom 12.03.2012 sind unter den Zusatzkosten einer Dienstleistung einer Anbieterin jene Kosten zu verstehen, „welche zusätzlich anfallen im Vergleich zu einer Situation, in welcher die Anbieterin diese Dienstleistung nicht anbietet.“¹ Dabei seien die variablen Kosten mengenabhängig, fallen also mit jeder Sendung an, welche einer Betreiberin von Postfachanlagen übergeben werden. Die dienstleistungsspezifischen Fixkosten sind diejenigen Fixkosten, welche spezi-

¹ Antworten von Roland Wittwer auf Fragen von economiesuisse (per Mail am 12.03.2012).

fisch in einem kausalen Zusammenhang mit der betreffenden Dienstleistung anfallen, z.B. Mietkosten für Postfächer. Dabei würde gemäss UVEK eine Gegenwartsbemessung der Kosten (vgl. Art. 46 E-VPG) zugrunde gelegt.

Während der Verweis auf den kausalen Zusammenhang folgerichtig ist, wird eine klare Bestimmung von dienstleistungsspezifischen Gemeinkosten in der Realität sehr schwierig. Im Mindesten ist hier eine vollständige Transparenz gegenüber der PostCom zu fordern. In Anbetracht der gemeinsamen Nutzung von Infrastrukturen für verschiedene Produkte und Dienste (also auch solchen, die im Wettbewerb stehen und anderen, die unter die Grundversorgung fallen) ist der Abgrenzung von produktspezifischen Kosten grösste Beachtung zu schenken. Es ist unbedingt zu vermeiden, dass der Erbringer von Grundversorgungsangeboten Querfinanzierungen zwischen Grundversorgungsaufträgen und Diensten im Wettbewerb vornimmt.

Bezüglich Art. 20, Abs.1, lit. b stellt sich vor allem die Frage, wie der *verhältnismässige* Anteil an den dienstleistungsunspezifischen Gemeinkosten zu interpretieren ist. Damit kann das Entgelt praktisch prohibitiv hoch ausfallen. Hier ist deshalb zwingend zu ergänzen, dass die PostCom und die klagende Partei Einsicht in die Berechnungsgrundlagen für den verhältnismässigen Anteil erhalten. Eine Ergänzung um das Verursacherprinzip (siehe auch Bemerkungen zu Art. 42) ist angebracht. Allgemein würden Präzisierungen einen allzu häufigen Eingriff der PostCom und damit verbundene Interpretationen vermeiden. Eventualiter ist Art. 20, Abs. 1, lit. b zu streichen.

Unter Art. 20, Abs. 1, lit. c stellt sich die Frage, ob mit diesem von der PostCom festgelegten Zusatz faktisch eine Marge garantiert wird. Es ist nicht auszuschliessen, dass ein Postfachbetreiber vor der Verhandlung über den Zugang eine künstlich hohe (interne) Marge berechnet, die danach vom zugelassenen Konkurrenten zu finanzieren ist. Aus diesem Grund sollte hier die Formulierung dahingehend angepasst werden, dass ein *hypothetischer Anbieter* mit der Entgegennahme nicht schlechter gestellt wird.

^{1,c} *einem von der PostCom festlegten Zusatz, der sicherstellt, dass **eine hypothetische effiziente Betreiberin einer Postfachanlage durch das Entgegennehmen einer Postsendung nicht schlechter gestellt wird, als wenn ihr die Absenderin oder der Absender die Postsendung als Anbieterin übergeben hätte.***

Bezüglich der zugrunde gelegten Kostenberechnung bestehen Unklarheiten. Während im E-VPG vermerkt ist, die Kosten entsprächen „dem Betriebsaufwand gemäss dem finanziellen Rechnungswesens der Post“, ist in den Antworten des GS-UVEK die Rede von „Current Costs“, also Wiederbeschaffungswerten. Die Berücksichtigung des Betriebsaufwandes der Post zur Bewertung der Kosten ist nicht sachgerecht. Buchhalterische Kostenrechnungen von historischen Anbietern sind nicht geeignet, um die wirklichen Werte von Infrastrukturen zu bestimmen. Die Ausrichtung auf Wiederbeschaffungswerte hingegen ist für die Investitionen zur Erhaltung und Erneuerung des Netzes wichtig und richtig. Sobald eine neue Netzinfrastruktur für die Zukunft profitabler erscheint als die alte, sollte sie gebaut werden – ob buchhalterisch abgeschrieben oder nicht. Richtig wären also die Abstützung auf Wiederbeschaffungskosten bzw. sogenannt „offene Abschreibungspläne“. Damit würde auch ein Effizienzdruck erzeugt, der sich bei den Kunden durch tiefere Preise bemerkbar machen würde. Dieser Punkt ist zu klären bzw. die folgende Formulierung zu verwenden.

² *Grundlagen für die Berechnung des Entgelts sind die Kosten gemäss **von einer unabhängigen Stelle berechneten Wiederbeschaffungswerten. Diese unabhängige Stelle darf nicht in einem Auftragsverhältnis mit dem Betreiber der Postfachanlage stehen. Der PostCom werden vom Betreiber der Postfachanlage alle Berechnungsgrundlagen zur Bestimmung der variablen und dienstleistungsspezifischen Fixkosten zur Verfügung gestellt.***

E-VPG Art. 21: Gleichbehandlung und Einsichtnahme in Vereinbarungen

Nicht alle Anbieter von Postdienstleistungen operieren mit denselben Kostenstrukturen. Die Gleichbehandlungspflicht kann dazu führen, dass aufgrund von einmal getroffenen Vereinbarungen keine weiteren Vereinbarungen zwischen Postfachbetreiberinnen und Anbieterinnen mit Hauszustellung zustande kommen. Der Artikel sollte deshalb dahingehend ergänzt werden, dass Vereinbarungen im Sinne der Gleichbehandlung zwischen den Anbietern getroffen werden, bereits getroffene Vereinbarungen aber keine unmittelbaren Vorgaben für weitere Vereinbarungen bieten.

¹*Die Betreiberin einer Postfachanlage muss alle Anbieterinnen mit Hauszustellung **grundsätzlich** gleich behandeln.*

E-VPG Art. 25: Kosten bei Verfügungen des Abschlusses der Vereinbarung über den Austausch von Datensätzen

Hier gelten die gleichen Bemerkungen wie unter Art. 20, mit Ausnahme der Bemerkungen zu Abschnitt c.

E-VPG Art. 36: Zeitungen und Zeitschriften mit Anspruch auf Zustellermässigung

Wir verweisen auf die detaillierten Bemerkungen unseres Mitglieds, SCHWEIZER MEDIEN in ihrer Vernehmlassungsantwort. Im Folgenden gehen wir auf einzelne Punkte ein.

— *Erhöhung redaktioneller Anteil (Art. 36 Abs. 1 lit. f)*

Offensichtlich sieht die E-VPG gegenüber der bisherigen Regelung eine Erhöhung des redaktionellen Anteils um 10% auf 60% vor. Wir vermissen eine entsprechende Begründung gegenüber der heutigen Situation.

— *Direkte und indirekte staatliche Herausgabe (Art. 36 Abs. 1 lit. i)*

Die unter Art. 36, Abs. 1, lit i neu eingeführte Differenzierung schafft Unklarheiten. Während in gewissen Kantonen staatliche Amtsanzeiger bestehen, werden in anderen Kantonen Gemeindenachrichten in privaten Presserzeugnissen publiziert. Um Abgrenzungsprobleme bezüglich Förderungen zu vermeiden, sollte der heute geltende Wortlaut weiterhin zur Anwendung gelangen. Ziel der unter lit. I aufgeführten Bestimmung sollte es sein, dass der Staat nicht selber staatliche Förderung beanspruchen darf. Klarer wäre eine Formulierung, dass die Förderung (nur) dann entfällt, wenn die staatlichen Behörden an wesentlichen Teilen des Presseerzeugnisses inhaltlich und redaktionell verantwortlich sind.

— *Kopfblattausnahme (Abstimmung zwischen Art. 36, Abs. 1 lit. I und Art. 36, Abs. 2)*

Das Ziel von Art. 36 ist gemäss Erläuterungsbericht die grundsätzliche Beibehaltung der bisherigen Regelung. Neu werden die Kopfblätter in Art. 36 Abs. 1 lit. I und in Art. 36 Abs. 2 geregelt. Nach unserer Auffassung sind die Formulierungen in diesen Absätzen nicht klar bzw. widersprüchlich. Bisher werden sowohl unabhängige Titel, die Inhalte von einer Hauptzeitung beziehen, als auch Titel, die der Hauptzeitung gehören und im Kopfblattverbund erscheinen, gefördert. Da unabhängige Titel oft Inhalte von Hauptzeitungen innerhalb eines Kopfblattverbundes beziehen, die über 100'000 Exemplare aufweisen, hätten diese unabhängigen Zeitungen neu gemäss Art. 36, Abs. 1, lit. I keinen Anspruch mehr auf Zustellermässigung. Art. 36, Abs. 2 ist entsprechend anzupassen, damit die unabhängigen Titel, welche Inhalte von der Hauptzeitung beziehen, nicht als Kopfblatt gemäss Art. 36, Abs. 1 gelten.

²***Nicht** als Kopfblatt nach Absatz 1 Buchstabe I gilt eine Zeitung, die unter eigenem Titel erscheint und sich weder direkt noch indirekt kapital- oder stimmenmässig mehrheitlich im Eigentum des Herausgebers der Hauptzeitung befindet. Als Hauptzeitung gilt diejenige Zeitung, welche die wesentlichen Teile der redaktionellen Inhalte den anderen Kopfblättern des Verbundes zur Verfügung stellt.*

E-VPG Art. 38: Angebote

Wir sind erstaunt, dass das Führen eines Zahlungsverkehrskontos als Grundversorgungsangebot in der Verordnung festgeschrieben werden soll. Unseres Erachtens weitet diese Formulierung das Tätigkeitsfeld der Schweizerischen Post als Grundversorgungserbringer unangebracht aus. Das Erbringen des Grundversorgungsangebotes darf nicht an die Bedingung geknüpft sein, dass natürliche oder juristische Personen eine Kontoverbindung mit der Schweizerischen Post unterhalten müssen. Wir verweisen auf die laufende parlamentarische Arbeit zur Grundversorgung u.a. im Rahmen der Motion 05.3232 und auf die Wahlfreiheit der Kundinnen und Kunden, die auch beim Entscheid zwischen Anbietern von Zahlungsverkehrskonti gewährleistet sein muss. Es darf mit der vorliegenden VPG diesbezüglich kein Präjudiz geschaffen werden. Wir verweisen hier auch auf die Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Bankiervereinigung, ein Mitglied von *economiesuisse*.

E-VPG Art. 42: Preisgestaltung

Die erwähnte Orientierung der Preisfestsetzung nach wirtschaftlichen Grundsätzen, wie in Art. 42, Abs. 1 festgehalten, muss aufgrund des ebenfalls bestehenden Grundversorgungsauftrages und dessen Finanzierung präzisiert werden. Es ist unbedingt zu vermeiden, dass die Post Querfinanzierungen zwischen Grundversorgungsaufträgen und Diensten im Wettbewerb vornimmt. Für die Preisgestaltung der Schweizerischen Post muss deshalb zusätzlich zu den wirtschaftlichen Grundsätzen das Verursacherprinzip gelten. Dies insbesondere in Anbetracht der gemeinsamen Nutzung von Infrastrukturen wie z.B. Poststellen und Verteilzentren. Besonders wichtig wird dieser Punkt vor dem Hintergrund der in der Realität schwierigen Bestimmung von dienstleistungsspezifischen Gemeinkosten.

¹*Die Post und die Postkonzerngesellschaften legen für ihre Dienstleistungen die Preise und deren Verrechnung nach dem Verursacherprinzip und nach wirtschaftlichen Grundsätzen, unter Berücksichtigung der Finanzierung der Grundversorgung, fest.*

E-VPG Art. 43 Quersubventionierungsverbot

Hier sowie bei den Artikeln 44 und 45 wird das grundsätzliche Problem der Beibehaltung des Monopols deutlich. Auch wenn den Formulierungen unter Art. 43, Abs. 1 eine gewisse ökonomische Logik bezüglich Definition der Quersubventionierung zugestanden werden kann, bleibt das Problem bestehen, dass die Post mit Produkten im reservierten Dienst und solchen im Wettbewerbsbereich Verbund- und Grösenvorteile realisieren kann, welche den privaten Konkurrenten nicht möglich sind. Somit bleiben ungleichlange Spiesse. Dies ist möglichst rasch zu beseitigen, sprich das Monopol aufzuheben. Bei Wettbewerbsdiensten müssen die Vollkosten gedeckt sein. Als Alternative böte sich an, dem Monopolisten die Tätigkeit in Wettbewerbsbereichen zu untersagen oder den Wettbewerbern Zugang auf die Monopolbereiche zu verschaffen. Bis dahin ist grösstmögliche Transparenz zuhanden der PostCom zu schaffen, damit die Verzerrungen im Markt möglichst gering und der Verlust für die Kunden möglichst klein bleibt. Es muss eine strukturelle Trennung des reservierten Bereiches und jenen Bereichen, die im Wettbewerb stehen, erfolgen. Die Kostenzuordnung über das erwähnte Stufenmodell muss in der Konsequenz vollständig transparent sein. Die zugrundeliegenden Kalkulationen müssen durch eine effektiv unabhängige Stelle vorgenommen bzw. geprüft werden. Diese darf nicht in einem Auftragsverhältnis mit der Schweizerischen Post stehen. Kommen Dienste, Infrastrukturen und Arbeitsschritte, welche dem Grundversorgungsauftrag dienen, auch Diensten im Wettbewerb zugute, sind die entsprechenden Kosten mit einem adäquaten Umlageschlüssel nicht nur auf die Grundversorgungsdienste, sondern ebenfalls auf die Dienste ausserhalb der Grundversorgung zu verteilen. Im Zweifelsfalle müsste neben der PostCom die Wettbewerbskommission ebenfalls unbürokratisch angerufen werden können.

²*Die Kostenzuordnung erfolgt über ein Stufenmodell, das sämtliche Kosten auf alle betroffenen Dienstleistungen verteilt und auf objektiv zu rechtfertigenden Kostenrechnungsgrundsätzen beruht (Fremdvergleichsgrundsatz). Die PostCom bestimmt eine unabhängige Stelle, welche*

die Berechnungen vornimmt. Der unabhängigen Stelle sowie der PostCom sind von der Schweizerischen Post alle dem Stufenmodell zugrundeliegenden Berechnungen transparent und nachvollziehbar vorzulegen.

E-VPG Art. 44 Berechnung der Nettokosten der Grundversorgungsverpflichtung

Der in Art. 1 formulierte Ansatz zur Kalkulation eines hypothetischen Ergebnisses und der Vergleich mit jenem Ergebnis, welches der Anbieter ohne Grundversorgungsverpflichtung erzielen würde, erachten wir als richtig. Gemäss Erläuterungsbericht ist bei Berechnung des hypothetischen Ergebnisses davon auszugehen, dass pfadabhängige Kosten des historischen Anbieters (also der Post) berücksichtigt werden – und nicht eine Berechnung aus Sicht eines neu in den Markt eintretenden Anbieters, der die Grundversorgung unter Berücksichtigung neuer Technologien und ohne historisch gewachsene Strukturen erstellt, zugrunde gelegt wird. Letzterer ist der richtige Ansatz. Er setzt Anreize, eine Grundversorgung möglichst effizient zu erstellen, und dient somit den Kunden und der öffentlichen Hand. Abs. 1 ist entsprechend anzupassen.

¹Die Nettokosten der Grundversorgungsverpflichtung ergeben sich aus dem Vergleich zwischen dem Ergebnis, das der Postkonzern mit der Grundversorgungsverpflichtung erzielt, und dem hypothetischen Ergebnis, das er ohne diese Verpflichtung erzielen würde. Grundlage für die Berechnung ist die Sicht eines effizienten und neu in den Markt eintretenden hypothetischen Anbieters, der den Grundversorgungsauftrag mit aktueller und etablierter Technologie erbringt. Historisch gewachsene Strukturen sind nicht entscheidend. Die PostCom bestimmt eine unabhängige Stelle, welche die Berechnungen vornimmt.

Wie die Antworten des GS-UVEK² zu Art. 49, Abs. 4 klarstellen, wird die Post bezüglich Einhaltung des Quersubventionierungsverbotes den Test im Einzelfall nach Art. 43, Abs. 1 bestehen müssen. Wir verweisen hier auf unsere Forderungen zur Transparenz unter E-VPG Art. 20 und 43. Die Berechnungsgrundlagen für die genannten Nettokosten, die Kosten und die entgangenen Umsatzerlöse sind der PostCom vorzulegen.

²Zur Bestimmung der Nettokosten der Grundversorgungsverpflichtung unterbreitet die Post, basierend auf Berechnungen einer unabhängigen Stelle, der PostCom das Szenario und die konkreten Berechnungsgrundlagen in einer nachvollziehbaren Weise sowohl für die Grundversorgungsverpflichtung als auch für das Szenario ohne Grundversorgungsverpflichtung. Die PostCom genehmigt dieses Szenario und kann Korrekturen bei der Berechnung fordern.

Auch unter Abs. 3 ist sicherzustellen, dass die Post für die Grundversorgungsverpflichtung nicht mehr (Netto-)Kosten gelten machen kann, als für eine effizient erbrachte Grundversorgung entstehen würden. Die Formulierung aus Perspektive des Szenarios ohne Grundversorgung („vermiedene Kosten“ und „entgangene Umsatzerlöse“) darf nicht dazu führen, dass auch weitere Vorteile des Grundversorgungserbringers (z.B. Imagegewinn durch eine Schweiz weite Präsenz) unberücksichtigt bleiben. Es sind alle monetarisierten Vorteile der Grundversorgung im Vergleich zwischen dem hypothetischem Szenario und der realen Situation zu berücksichtigen. Abs. 3 und Abs. 7 sind entsprechend anzupassen. Die Berechnungen selbst sind durch eine unabhängige Stelle vorzunehmen.

³Eine unabhängige Stelle berechnet die Nettokosten als Differenz zwischen den vermiedenen Kosten und den entgangenen Umsatzerlösen für die Post- und Zahlungsverkehrsdienstleistungen. Auch weitere Vorteile, die der Anbieterin von Grundversorgungsdiensten durch den Grundversorgungsauftrag entstehen, sind in der Kalkulation zu berücksichtigen. Die Post stellt alle notwendigen Grundlagen zur Verfügung.

² Antworten von Roland Wittwer auf Fragen von economiesuisse (per Mail am 12.03.2012).

⁷*Die Berechnungen erfolgen in einer eigenständigen Nettokostenrechnung **und werden der PostCom in einer nachvollziehbaren Weise vorgelegt.***

E-VPG Art. 45 Nettokostenausgleich

Auch für den unter Art. 45 festgelegten Nettokostenausgleich ist wichtig, dass die Berechnungsgrundlagen der PostCom zur Verfügung gestellt werden.

¹*Die Post kann die von den Grundversorgungsverpflichtungen nach den Artikeln 13-17, 32 und 33 PG verursachten Nettokosten mit Transferzahlungen zwischen einzelnen Bereichen und Postkonzerngesellschaften ausgleichen. **Der PostCom werden alle den Transferzahlungen zugrunde liegenden Berechnungen in nachvollziehbarer Weise vorgelegt. Sie kann von der Post Korrekturen verlangen.***

E-VPG Art. 51 Unabhängige Prüfung

Die unter Art. 51 vorgesehene Prüfung hat durch eine Stelle zu erfolgen, welche die PostCom bestimmt. Es ist zwingend zu vermeiden, dass für die Überprüfung des Quersubventionierungsverbotes und der entsprechenden zugrundeliegenden Finanzflüsse Gesellschaften betraut werden, die in einem Auftragsverhältnis mit der Schweizerischen Post stehen.

Die PostCom beauftragt ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach Artikel 7 des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005, das zuhanden der PostCom prüft:

E-VPG 4. Abschnitt Schlichtungsstelle

Bezüglich Schaffung der Schlichtungsstelle erscheint uns wichtig, dass keine parallelen administrativen Strukturen geschaffen werden. Wir sehen hier allfällige Vorteile im gemeinsamen Nutzen der administrativen Infrastrukturen, selbstverständlich bei Beibehaltung der vorgesehenen Unabhängigkeit der Schlichtungsstelle von der PostCom. Die gemeinsame Nutzung der Infrastrukturen dürfte dazu beitragen, die Behandlungsgebühr und damit die Hürde zur Anrufung der Schlichtungsstelle verhältnismässig tief zu halten.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
economiesuisse

Kurt Lanz
Mitglied der Geschäftsleitung

Dr. Stefan Vannoni
Projektleiter Infrastruktur & Energie/Umwelt